

Verfahrensregelung zur Ankündigung, Einreichung, Prüfung und Bezahlung von Nachträgen aus Arch.-/Ing.-Verträgen (NEuPP Arch./Ing.)

1 Präambel

Die Vertragsparteien verfolgen zur Gewährleistung der Kosten- und Terminalsicherheit das gemeinsame Ziel der Nachtragsvermeidung durch frühzeitiges Erkennen und Ausräumen von Nachtragspotenzialen. Darüber hinaus sollen Optimierungen bei der Einreichung, der qualifizierter Nachweisführung und der Prüfung von Nachtragsangeboten, bei Verhandlung und Beauftragung von Nachträgen sowie bei der Vergütung nachweislich erbrachter Leistungen erzielt werden. Um diese Ziele gemeinsam zu erreichen, wurde diese Verfahrensregelung formuliert.

Es soll erreicht werden, dass

- mögliche Konfliktpotenziale frühzeitig erkannt und ausgeräumt werden
- Einreichungs-, Bearbeitungs- und Beauftragungsdauer von Nachtragsangeboten verkürzt werden
- Zahlungen beschleunigt werden
- die Qualität der Nachweisführung der eingereichten Nachtragsangebote verbessert wird
- unberechtigte Nachträge frühzeitig erkannt und beschieden werden und damit das gesamte Nachtragsaufkommen verringert wird

2 Geltungsbereich

Die nachfolgende Verfahrensregelung wird Vertragsbestandteil und ist bei Architekten-/Ingenieurverträgen mit einem Volumen über 1 Mio. EUR verpflichtend anzuwenden. Bei geeigneten komplexen Architekten-/Ingenieurverträgen unterhalb dieser Wertgrenze kann die Verfahrensregelung auf Wunsch der Vertragsparteien freiwillig angewendet werden.

3 Inhalte der Verfahrensregelung

A. Nachtragseinreich- und -prüfplan

- (1) Die Vertragsparteien dokumentieren die Angebote für Nachtragsleistungen Arch./Ing. im Nachtragseinreich- und -prüfplan („**NEuPP-Liste**“), Anlage 22.1.
- (2) Die Vertragsparteien vereinbaren möglichst frühzeitig nach Abschluss eines Architekten-/Ingenieurvertrages, spätestens jedoch mit Vorliegen des ersten Angebots für Nachtragsleistungen, in welchen Abständen sie gemeinsam Angebote über Nachtragsleistungen besprechen und halten die Ergebnisse im Nachtragseinreich- und -prüfplan fest („**NEuPP-Gespräche**“).

Diese NEuPP-Gespräche können je nach Bedarf und gemeinsamer Vereinbarung im Anschluss an regelmäßig stattfindende (Planungs-)Besprechungen oder in separaten Besprechungen erfolgen. Es wird ein mindestens 6-wöchentlicher Turnus empfohlen.

- (3) Der Nachtragseinreich- und -prüfplan wird von dem Auftraggeber geführt.

B. Angebot für Nachtragsleistungen

Nach einer Abstimmung zu einer Vertragsabweichung bzw. einer Anordnung reicht der Auftragnehmer das Nachtragsangebot unter Verwendung der Anlage 8 ergänzt um die erforderlichen Anlagen zur Ermittlung der Vergütung (in pdf.-Format und bearbeitbarer Form) unverzüglich ein (§ 2 Ziff. 2.7 des Arch.-/Ing.-Vertrages). Der Nachtrag wird mit einer laufenden Nummer versehen und in den Nachtragseinreich- und -prüfplan (NEuPP-Liste) eingetragen. Die Nachtragsnummern des Auftragnehmers und des Auftraggebers sind nach Möglichkeit gleichzuhalten.

C. Nachtragsbearbeitung durch den AG

Der Auftraggeber wird ein Nachtragsangebot formal, dem Grunde und der Höhe nach prüfen. Entspricht ein Nachtrag nicht den vertraglich festgelegten Anforderungen oder sind weitere Darlegungen oder Nachweise erforderlich, fordert der Auftraggeber den Auftragnehmer auf, den Nachtrag zu ergänzen. Bis der Auftragnehmer der berechtigten Aufforderung des Auftraggebers nachgekommen ist, ruht die Nachtragsbearbeitung.

D. Kapazitäten

Jeder Vertragspartner wird die in seinem Bereich benötigten Kapazitäten zur Einhaltung dieser Verfahrensregelung gewährleisten.

